

Beschluss 2016/03

Datum des Beschlusses: 01.03.2016

Vorsitzende: Liane Kaipel

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreff: Verordnung des Hochschulkollegiums zur Einschlägigkeit von Universitäts- und Fachhochschulstudien aufgrund der Hochschulzulassungsverordnung – HZV § 3 Abs. 3 Ziffer 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4a BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013

Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien verordnet auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4a Hochschulzulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013, die Kriterien für Universitäts- und Fachhochschulstudien, die im Sinne des Abs. 2 Z 4a einschlägig bzw. gleichwertig sind.

- 1) Für den Fachbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung, für den Fachbereich Agrar, Ernährung und für die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst (§ 38 Abs. 4 HG 2005)

Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mind. 240-300 EC in Studienrichtungen entsprechend den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

- 2) Für den Fachbereich Biologie (Umwelt) und für die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst (§ 38 Abs. 4 HG 2005)

Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mind. 240-300 EC bei dem mindestens 85 EC in naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen insbesondere aus den Bereichen Biologie und Umwelt erworben wurden.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu veröffentlichen.